

## **Empfehlungen für die kirchenmusikalisch relevanten Situationen in der EKBO in Pandemie-Zeiten**

**Stand 5. Juni 2020**

### Vorbemerkung

In der folgenden Aufstellung sind die Regelungen und Empfehlungen zu Fragen der kirchenmusikalischen Praxis zusammengefasst, die während der Einschränkungen in der Pandemiezeit gelten. Sie wird fortlaufend aktualisiert, je nach Stand der Regelungen in den Bundesländern, in denen der jeweilige Bereich der EKBO liegt. Da sich die Verordnungen über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in den jeweiligen Bundesländern sehr schnell ändern und auch jeweilig unterschiedliche Geltungsdauern haben, ist es erforderlich, sich zusätzlich zu dieser Handreichung tagesaktuell über die geltende Rechtslage zu informieren.

Am Ende dieser Auflistung findet sich eine Zusammenstellung von Links zu den jeweiligen staatlichen Regelungen und sonstigen Empfehlungen. In den einzelnen Abschnitten wird der jeweilige Bezug der Inhalte zu den Regelungen durch Kürzel oder Querverweise zu anderen Abschnitten hergestellt.

### 1. Musik im Gottesdienst

#### 1.1 Brandenburg und Sachsen

Auf die Mitwirkung von Chören und Posaunenchören soll verzichtet werden. Sologesang sowie Musik durch einzelne Instrumentalisten, auch durch Blasinstrumente, sind unter Wahrung des nötigen Abstands (und am besten unter freiem Himmel) möglich. Auf Gemeindegesang in den Gottesdiensten soll aber nach wie vor vorerst verzichtet werden.

Im Freien erscheint der Gemeindegesang auch ohne Mundschutz möglich, wenn ein Abstand zwischen den Singenden (bzw. ggf. Hausständen) von 1,5 m nach allen Seiten eingehalten wird. Als Mindestabstand etwaiger Ausführender zu anderen Gottesdienstteilnehmenden werden 3 m empfohlen.

#### 1.2 Berlin

In Berlin gab es aufgrund von § 4 a Abs. 1 Satz 6 der Neunten Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 28. Mai 2020 einige Verwirrung: Dort ist geregelt, dass das Chorsingen, der Gemeindegesang und das Spielen von Blasinstrumenten untersagt sind, was nach dem Wortlaut sowohl für Gottesdienste in Gebäuden, als auch für Gottesdienste im Freien gilt. Diese Regelung hat großen Unmut bei uns allen hervorgerufen. Die EKBO hat daher das Gespräch mit dem Senat wieder aufgenommen. In einem daraufhin ergangenen Schreiben aus der zuständigen Senatsverwaltung vom 3.6.2020 heißt es: „[...] Vor dem Hintergrund der zunehmenden Erkenntnis, wie Corona weitergegeben wird (Aerosolen), geht es mit der Regelung darum, diese Gefahr zu minimieren. Aus diesem Grund wurde für den Gesang während der Gottesdienste hier sehr deutlich ein Verbot ausgesprochen. Dabei war klar, dass bei den Regelungen zu Chor- und Gemeindegesang sowie der Blasmusik in Gottesdiensten an solche in den Innenräumen von Kirchen gedacht war. Der nunmehr in der Verordnung enthaltende Satz

„Das Chorsingen, der Gemeindegesang und das Spielen von Blasinstrumenten sind untersagt.“ macht das leider nicht ausreichend deutlich. [...] Eine entsprechende Präzisierung der EindämmungsVO ist für die nächste Novellierung vorgesehen. [...]"

Damit ist klar, dass bei Gottesdiensten unter freiem Himmel der Gemeindegesang und Musizieren (auch mit Bläsern) bei Einhaltung des gebotenen Abstandes möglich ist.

Für Gottesdienste in Innenräumen ist dies jedoch nicht möglich.

Außerdem ergibt sich aus dem o.g. Schreiben, dass der liturgische Gesang einzelner Kantorinnen und Kantoren und auch musikalische Begleitungen durch andere Instrumente als Blasinstrumente im gebotenen Abstand zu der Gemeinde bei Gottesdiensten in Innenräumen möglich sind.

Wir halten es zum jetzigen Zeitpunkt, wo in vielen Bereichen Lockerungen greifen, für unverhältnismäßig, dass in Gottesdiensten in Innenräumen weder Gemeindegesang noch das Spielen von Blasinstrumenten möglich sein soll. Wir werden uns hier, wie auch bei der verantwortlichen Mitwirkung von Chören und Posaunchören, weiter für Lockerungen einsetzen.

## 2. Allgemeine Regeln

- **Anwesenheitslisten:** Erfassung des Vor- und Familiennamens, der vollständigen Anschrift und der Telefonnummer der Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste, Aufbewahrung der Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen und Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen, unverzüglich danach Vernichtung der Liste. Verantwortlich: Gruppenleiter\*in bzw. Lehrperson.
- **Zugangskontrollen und -beschränkungen** durch Gruppenleiter\*in bzw. Lehrperson entsprechend der Höchstteilnehmendenzahl.
- **Abstandsgebot:** Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, vorherige Markierung der zur Verfügung stehenden Sitz- oder Stehplätze durch Gruppenleiter\*in bzw. Lehrperson, zeitversetztes Betreten und Verlassen des Raumes zur Einhaltung der Abstände bei Beginn und Ende der Veranstaltung.
- **Organisation, Zeitabstände:** Die Arbeit bzw. der Unterricht ist so zu organisieren, dass zwischen einzelnen Coachings oder Gruppentreffen bzw. Schüler\*innen bzw. Auszubildenden eine mindestens 15 minütige Pause eingerichtet wird. Zeitversetztes Betreten und Verlassen des Raumes zur Einhaltung der Abstände in den Laufwegen sind zu beachten. Außerdem ist der Unterrichtsraum in dieser Zeit gründlich zu lüften.
- **Dauer der Einheiten:** In geschlossenen Räumen: Einzelcoachings sollen maximal 60 Minuten dauern, Gruppentreffen nicht länger als 45 Minuten. Es wird außerdem empfohlen, alle 15 Minuten eine gründliche Lüftungspause durchzuführen. Im Freien können die Einheiten länger dauern.
- **Händehygiene:** Die Anwesenden sind aufgefordert, beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ihre Hände gründlich zu waschen und ggf. zu desinfizieren. Die Einrichtung, in der die Probe bzw. der Unterricht stattfindet, namentlich der/die Chorleiter\*in bzw. die Lehrperson, hat für die Bereitstellung des Desinfektionsmittels Sorge zu tragen.
- **Maskenpflicht:** Die Teilnehmenden werden aufgefordert, beim Betreten des Gebäudes und in allen allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes (Flur und Toiletten) und soweit möglich auch, während der Treffen Masken zu tragen. Es genügen einfache

Baumwollmasken bzw. Tücher. Für die Lehrenden ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske während des Unterrichts empfohlen.

- **Türklinken, Notenständer** und sonstige häufig benutzte Gegenstände sollten ausschließlich von der Leitungsperson berührt oder müssen nach jedem Gebrauch durch diese desinfiziert werden.
- **Instrumentennutzung:**  
Die **gemeinsame Benutzung** eines Instruments ist für die Zeit der Pandemie ausgeschlossen. Die Unterrichtsmethodik und/oder Anzahl bereitgestellter Instrumente muss diesen Gegebenheiten angepasst werden.  
Bei **Blasinstrumenten** ist das Kondenswasser aufzufangen und sicher zu entsorgen. Das Ausblasen ist zu unterlassen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- Beim **Gebrauch von weiteren Instrumenten** müssen alle berührbaren Teile (z.B. Tasten, Register, Schaltknöpfe, Notenpult u.ä.) von den/der Nutzer\*in gereinigt werden. Die Hände müssen vor der Nutzung gewaschen und anschließend desinfiziert werden. Bei Bedarf (insbesondere nach der Berührung des Gesichtes mit den Händen) ist dies während Treffens ggf. zu wiederholen.
- Beim Orgel- /Klavierunterricht müssen alle Objekte (Tastens, Register, Notenpult) von den Lehrenden zwischen den Unterrichtseinheiten gereinigt werden. Die Hände müssen vor der Nutzung gewaschen und anschließend desinfiziert werden. Bei Bedarf (insbesondere nach der Berührung des Gesichtes mit den Händen) ist dies während des Unterrichts zu wiederholen.
- **Noten- und sonstige Unterrichtsmaterialien** u.ä. dürfen nicht von Hand ausgeteilt werden, sondern müssen bei Bedarf in der Vorbereitung digital bereitgestellt werden. Insbesondere ist der gemeinsame Gebrauch von Noten und Schulungsmaterial untersagt.
- **Personen mit Atemwegsinfekten oder Fieber** bleiben grundsätzlich zuhause.
- **Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln** (Abstandsgebot, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA, s. o.) sind einzuhalten. Mit Plakaten der BzGA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) wird darauf aufmerksam gemacht. [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)
- Nach Proben oder Unterricht sind gründliche **Reinigungen** des Fußbodens und aller mit den Händen berührten Teile durchzuführen.

## 3. Regelmäßige Probenarbeit

### 3.1 Berlin

Musikschulen dürfen für den Individualunterricht und den Unterricht in Gruppen bis zu fünf Personen geöffnet werden. Gesangsunterricht und Unterricht mit Blasinstrumenten darf nur als Einzelunterricht erfolgen; dafür sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen (§ 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 der Berliner Corona-Verordnung). Dies gilt gemäß § 12 Abs. 3a der Berliner Corona-Verordnung entsprechend für gewerblichen Musikunterricht sowie für sonstige Einrichtungen, die einen Unterrichts- und Erziehungsbetrieb anbieten.

Andererseits sind „sonstige Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Innenraum mit bis zu 150 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 300 Personen“ wieder möglich (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Berliner Corona-Verordnung).

Der Text der Corona-Verordnung ist an dieser Stelle im Hinblick auf das Stattfinden von Chor- und Posaunenchorproben nicht eindeutig. Wir sind hierzu mit dem Senat im Gespräch und hoffen, dass bald eine Klärung erfolgt. Über die weiteren Entwicklungen informieren wir Sie an dieser Stelle zeitnah.

Wir verstehen die Bestimmungen im Hinblick auf das Stattfinden von Chor- und Posaunenchorproben so, dass diese den Einschränkungen unterworfen sind, die für Gesangsunterricht und Unterricht mit Blasinstrumenten gelten. Zwar handelt es sich bei den Chören und Posaunenchören nicht um einen klassischen Unterricht, sondern um Veranstaltungen eigener Art. Die gesamte Verordnung trifft zum Thema Musik im Allgemeinen und Gesang im Besonderen – gerade auch bei dem Verbot des Gesangs im Gottesdienst selbst im Freien – aber sehr restriktive Aussagen. Eine Auslegung, dass sich Chöre und Posaunenchöre unter der Bestimmung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 treffen können, würde mit der Bestimmung des § 4a Abs. 1 Satz 6 der Berliner Corona-Verordnung („Das Chorsingen, der Gemeindegesang und das Spielen von Blasinstrumenten sind untersagt.“) im Widerspruch stehen und würde bedeuten, dass Singen im Innenraum mit bis zu 150 Personen möglich wäre, im Freien bei einem Gottesdienst jedoch nicht.

Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften entscheiden in eigener Verantwortung, wie sie den Text der oben zitierten Corona-Verordnung verstehen. Wir raten hier jedoch zur Vorsicht und empfehlen die oben dargestellte Auslegung.

### 3.2 Brandenburg

Ab dem 6. Juni 2020 ist Chorarbeit (auch Posaunenchorarbeit) in Unterrichtsform mit bis zu sechs Personen möglich, wenn ein Abstand von drei Metern zwischen Personen und von sechs Metern in Atemausstoßrichtung sowie eine Raumgröße von mindestens zehn Quadratmetern pro Person sichergestellt sind und die Räumlichkeiten regelmäßig intensiv gelüftet werden.

### 3.3 Sachsen

Die Sächsischen Regelungen sehen vor, dass der Unterricht unter Beachtung des Mindestabstandes zu organisieren ist. Unterricht für Orchester und Chöre ist nicht zulässig.

In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Schülerinnen und Schüler im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht.

Bei Spielern von Blasinstrumenten und Sängerinnen und Sängern ist ein Abstand von 3 Metern einzuhalten.

Das bedeutet für Chöre und Posaunenchöre, dass ein regulärer Probenbetrieb oder aber Auftritt wie vor der Corona-Pandemie nicht möglich ist. Die Frage, wie viele Spielerinnen und Spieler von Blasinstrumenten und Sängerinnen und Sänger zusammenkommen können, um gemeinsam zu musizieren, wird in der Allgemeinverfügung nicht beantwortet. Gleiches gilt für die Frage, ob die regelmäßige Probenarbeit von Chören und Posaunenchören dem „Unterricht“ zuzuordnen ist.

Einen Hinweis gibt die Handlungshilfe der VBG (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb, siehe unten unter „weitere Hinweise“), auf den sich die Homepage des Freistaats Sachsen unter Rubrik FAQ bezieht (<https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html?cp=%7B%22accordion-content-4969%22%3A%7B%2259%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-4969%22%2C%22idx%22%3A59%7D%7D#a-5761>).

Danach ist bei Chören ein Infektionsrisiko gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht. Deshalb ist derzeit vom Chorsingen in geschlossenen Räumen abzuraten. Dennoch können bei großem Abstand der Chormitglieder Proben möglich sein. Hierzu ist in Singrichtung ein Abstand von mindestens 6 m und seitlich von mindestens 3 m einzuhalten.

Musiker mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung einen ausreichenden Abstand zur nächsten Person einhalten. Dieser beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 2 m, besser jedoch 3 m aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung. Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luft-Verwirbelungen in einem großen Radius um das Instrument. In den anderen Richtungen beträgt der Mindestabstand 2 m. Die angegebenen Mindestabstände können durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben reduziert werden.

Damit können Kirchengemeinden und kirchliche Körperschaften in eigener Verantwortung entscheiden können, ob sie, mit einem Abstands- und Hygieneschutzkonzept, die Durchführung der regelmäßigen Probenarbeit wieder aufnehmen wollen.

## 4. Ausbildung, Unterricht

### 4.1 Einzelunterricht und Gruppenunterricht in praktischen Fächern

Hier gilt das oben unter 3. Gesagte.

### 4.2 Gruppenunterricht in theoretischen Fächern

#### 4.2.1 Berlin

Der Unterricht in Gruppen bis zu 5 Personen ist erlaubt. Es wird aber empfohlen, ihn nach Möglichkeit digital zu erteilen.

#### 4.2.2 Brandenburg

Der Unterricht ist ohne Personenzahlbegrenzung erlaubt. Es wird aber empfohlen, ihn nach Möglichkeit digital zu erteilen.

#### 4.2.3 Sachsen

Der Unterricht ist unter Beachtung des Mindestabstandes zu organisieren. Es wird aber empfohlen, ihn nach Möglichkeit digital zu erteilen.

### 4.3 Üben auf Tasteninstrumenten (Orgel, Klavier, Cembalo, Keyboard u. ä.)

Das Üben ist überall möglich, wo die Hygienevorschriften analog zu Unterrichtssituationen eingehalten werden können. Empfohlen wird entsprechend eine Pause zwischen den Übenden zum gründlichen Lüften von mindestens 15 min.

## 5. Kulturveranstaltungen

### 5.1 Berlin

Unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln im Innenraum ab 2.6.2020 bis zu 150 Personen, ab 30.6. mit bis zu 300 Personen erlaubt. Im Freien sind Veranstaltungen ab 2.6.2020 bis zu 200 Personen, ab 30.6. mit bis zu 500 Personen erlaubt.

### 5.2 Brandenburg

Ab 5.6. sind Kulturveranstaltungen in Innenräumen mit bis zu 75 Besucher\*innen und in Freien bis zu 150 Besucher\*innen erlaubt.

### 5.3 Sachsen

Derartige Veranstaltungen sind erlaubt, sofern ein von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt und Abstandsregeln eingehalten werden können. Die Obergrenze für die Besucher\*innen bzw. Teilnehmenden ergeben sich aus der Raumgröße.

## Rechtsgrundlagen

### Berlin

Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 22. zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2020

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Geltungsdauer: 30. Mai 2020 bis 4. Juli 2020

### Brandenburg

Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Mai 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2020

[https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars\\_cov\\_2\\_eindv](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv)

Geltungsdauer: 28. Mai 2020 bis 15. Juni 2020

### Sachsen

Allgemeinverfügung – Vollzugf des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus – Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 4. Juni 2020, Az.: 15-5422/22

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-06-03.pdf>

Geltungsdauer: 6. Juni 2020 bis 29. Juni 2020

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 3. Juni 2020

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-06-03.pdf>

Geltungsdauer: 6. Juni bis 29. Juni 2020

## Weitere Hinweise:

Empfehlungen der VBG (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb)

[https://www.vbg.de/DE/3 Praevention und Arbeitshilfen/3 Aktuelles und Seminare/6 Aktuelle s/Coronavirus/Brancheninfos Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios Probenbetrieb.pdf?\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelle_s/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf?_blob=publicationFile&v=8)

Orgel- und Hygieneplan BdO:

<https://deutscher-orgelbau.de/media/news/55/reinigungs-undhygieneplanorgelbdo-2020-05-11.pdf>

Empfehlungen des Instituts für Musikmedizin Freiburg v. 19.05.2020:

<https://musikerkrankheiten.de/fileadmin/musikerkrankheiten/berichte/RisikoabschaetzungCoronaMusikSpahnRichter19.5.2020.pdf>

<https://www.udk-berlin.de/startseite/news/umsetzung-der-sechsten-verordnung-zur-aenderung-der-sars-cov-2-eindaemmungsmassnahmenverordnung-des-landes-berlin-vom-7-mai-2020-an-der-universitaet-der-kuenste-berlin/>